

Enthaftungserklärung



- § 1 Die folgende Enthaftungserklärung gilt für die Deutsche Rallye-Meisterschaft (DRM) 2026, d. h. für die Hauptrennserie DRM selbst wie auch für alle im Rahmen der Deutschen Rallye-Meisterschaft 2026 gefahrenen Rahmen- und Gastserien.
- § 2 Ich bin mir der von Motorsport-Veranstaltungen ausgehenden Risiken bewusst und verpflichte mich, den vom ADAC, den Veranstaltern, dem ADAC e.V., der Rennleitung, den Sportwarten sowie der Polizei und deren Beauftragten erlassenen Vorschriften und Anweisungen (schriftlicher, mündlicher und optischer Art) unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten und insbesondere Sperrzonen und Sicherheitsstreifen nicht zu betreten.
- § 3 Ich werde die für Zuschauer zugänglichen Bereiche und die ausdrücklich von der Rennleitung ausgewiesenen Plätze nicht verlassen. Ausdrücklich von der Rennleitung ausgewiesen sind:
- der gesamte Fahrerlagerbereich einschließlich aller Verbindungswege,
 - der Boxenbereich,
 - die Fotoplätze. Die von der Rennleitung ausdrücklich zugewiesenen Fotoplätze sind auf der Streckenskizze eingezeichnet.
- Diese werde ich an den jeweiligen Veranstaltungstagen einsehen.
Mir ist bewusst, dass der Aufenthalt vor den Streckenbegrenzungen (Leitplanken, Betonelemente etc.) verboten ist.
- § 4 Ich verzichte darauf,
- die FIA, den DMSB sowie deren Präsidenten, Generalsekretäre, Mitglieder und (haupt- und ehrenamtliche) Mitarbeiter,
 - den ADAC e. V., die ADAC Regionalclubs, ADAC-Gruppenunternehmen und Verbundene Unternehmen i.S.d. §15 AktG, deren Präsidenten, Geschäftsführer, Mitgliedern und Mitarbeiter,
 - die Veranstalter und deren Geschäftsführer, Mitarbeiter, deren Beauftragte, Sportwarte und Helfer,
 - die Eigentümer der Rennstrecken und deren Beauftragte,
 - die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und die gesetzlichen Vertreter aller zuvor genannten Personen und Stellen für Schäden in Anspruch zu nehmen.
- § 5 Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der Übernahme einer Garantie, gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen insb. des Produkthaftungsgesetzes, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des enthafteten Personenkreises beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- § 6 Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen § 2 zum Entzug meines Media-Tickets führt. Mir ist weiterhin bekannt, dass mein Media-Ticket nur für mich persönlich gilt. Für den Fall der unberechtigten Weitergabe schulde ich dem ADAC e.V. Ersatz aller hierdurch entstehenden Schäden, also insbesondere auch den Ersatz von Schäden, die dem ADAC e.V. durch Ansprüche des neuen Ticketinhabers gegen den ADAC e.V. im Zusammenhang mit dem Besuch der Veranstaltung entstehen.
- § 7 Mir ist bekannt, dass die Verwendung von Fernseh- und Videokameras eines Lizenzvertrags mit dem ADAC e. V. oder einem von den vorherig Genannten mit der Vermarktung beauftragten Unternehmen bedarf. Die widerrechtliche Verwendung von Fernseh- und Videokameras führt zum sofortigen Entzug des Media Tickets. Im Fall der unberechtigten Verwendung von Fernseh- oder Video-kameras behält sich der ADAC e.V. außerdem die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

Name

Vorname

Straße (Privat)

PLZ / Wohnort (Privat)

Telefon (Privat)

Telefax (Privat)

Mobil-Telefon (Privat)

E-Mail (Privat)

Presse-Ausweis-Nummer

Verband

Ort, Datum

Unterschrift

Stand: 23.03.26

